

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- I.1 -

Osterode am Harz, 5. Mai 2014

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Feststellung der Voraussetzungen für einen Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG;

Verlust der Wählbarkeit des Abg. Marco Borrmann

I. Erläuterung:

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreistag kann gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG durch Verlust der Wählbarkeit erfolgen.

Der Abg. Marco Borrmann ist verzogen und hat damit seinen Wohnsitz im Kreisgebiet aufgegeben. Die Anmeldung am neuen Wohnsitz ist am 29. April 2014 erfolgt. Darüber hinaus hat der Abgeordnete schriftlich erklärt, dass er sein Mandat als Kreistagsabgeordneter niederlege. Diese Erklärung ist dem Ersten Kreisrat als allgemeinem Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten am 2. Mai 2014 zugegangen, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreistag als Kreistagsabgeordneter gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG vorliegen.

Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG vorliegen; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz stellt gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG für die Beendigung der Mitgliedschaft als Kreistagsabgeordneter im Kreistag des Landkreises Osterode am Harz für Herrn Marco Borrmann mit Ablauf des 29. April 2014 durch Verlust der Wählbarkeit vorliegen.

In Vertretung:

gez.

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat